

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 8

Artikel: Die französischen Kriegsgerichte

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 8.

Basel, 23. Februar.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die französischen Kriegsgerichte. — Disziplin! oder Abrüsten! (Fortsetzung.) — Die Wappen aller souveränen Staaten der Welt. Illustriertes Wappen- und Siegelmarken-Album. — Eidgenossenschaft: Reorganisation. Neuorganisation der Genietruppen. Zum Demissionsgesuch des jetzigen Waffenchefs der Kavallerie. Besoldungsgesetz. V. Division: Versammlung in Olten. Militärkantinen. Übergang des VII. Kavallerieregiments über die Hulftegg. Über die Übungen des 7. Dragonerregiments. Das Central-Comité der Schweiz. Offiziersgesellschaft an die Sektionen. General Herzog-Stiftung. Schweiz. Pontonierverein. Zürich: Vergabungen. Bern: Verwaltungsoffiziers-Verein der Stadt Bern und Umgebung. Troupierverein Bern. — Ausland: Deutschland: Vortrag des Kaisers. Truppenübung im Harz. Veteranen von 1848—1871. Bayern: Personalveränderungen. Rücktritt des Generals v. Hoffmann. Scharlach-Erkrankungen. Österreich: Eine Petition wegen religiöser Übungen. Frankreich: Fremdenlegion. — Bibliographie.

Die französischen Kriegsgerichte.

Der Ursprung und die Gestalt, in welcher die französischen Kriegsgerichte, vor denen kürzlich der Fall des Kapitäns Dreyfuss verhandelt wurde, funktionieren, reichen bis zum Jahre 1797 hinauf. Das Revolutionstribunal existierte nicht mehr. Das Direktorium, welches eben für militärische Verbrechen und Vergehen die Kriegsgerichte nach dem Vorbilde der Prevotgerichtshöfe der Monarchie geschaffen hatte, entschloss sich, ihnen die Insurgenten, Verschwörer, Jakobiner, Chouans und Emigranten, die in seine Hände fallen würden, zu übergeben. Bonaparte fand diese Gerichte, als er erster Konsul wurde, bereits völlig organisiert vor. Er behielt sie bei und gab ihnen die weitere Entwicklung. Während der Dauer seiner Herrschaft von 1800—1814 funktionierte ihre Jurisdiktion ohne Unterbrechung, nicht nur gegen Soldaten, sondern auch gegen Civilpersonen in der ganzen Ausdehnung des französischen Gebiets. Die Chouans waren es besonders, welche diese gefürchteten Tribunale in Thätigkeit setzten. Man erklärt es französischerseits für unmöglich, eine vollständige Liste aller dieser Unglücklichen aufzustellen, welche von ihnen verurteilt wurden. Ihre Debatten erfolgten stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit. In der Regel hatten weder das Publikum, noch die Presse das Recht, sich über sie zu äussern, und sie gelangten überhaupt nicht zu ihrer Kenntnis. Man erfuhr nur Gerüchte über sie, wenn Alles vorüber war, und die Verurteilten in der Ebene von Grenelle oder anderwärts ihre Strafe erlitten hatten. In allen Kom-

munen angeschlagene Plakate brachten den Urteilspruch, wenn er bereits vollstreckt war, zur öffentlichen Kenntnis. In dieser Periode konnten die französischen Kriegsgerichte, wie das völkerrechtswidrige Verfahren gegen den unglücklichen Herzog von Enghien beweist, nur als servile Instrumente in den Händen Napoleons betrachtet werden. Das Urteil, welches sie abgeben sollten, wurde ihnen vorher diktiert. Wenn sie sich zuweilen weigerten, demselben zuzustimmen, wurden die Richter schwer bestraft. Im Jahre 1800 wurde der Emigrant de Rivoire unter der Anklage, Brest den Engländern haben überliefern zu wollen, vor eine Marinekommission gestellt, welche das Kriegsgericht bildete. Sie sprach ihn frei und Napoleon, entrüstet, degradierte die Offiziere, welche der Kommission angehört hatten, und stellte den Angeklagten vor ein anderes, ein Civil-Tribunal. Nach der Statuierung dieses Exempels fand er nur Richter, die bestrebt waren, seine Weisungen zu erfüllen. Als er jedoch nach der Kapitulation von Baylen sich entschloss, den General Dupont, der dieselbe unterzeichnet hatte, vor Gericht zu stellen, misstrauete er einem Militär-Tribunal, wo dieser mehr unglückliche wie schuldige General unter seinesgleichen alte Freunde gefunden haben würde, und bildete einen Ausnahmegerichtshof, den er unter dem Namen einer Untersuchungskommission einsetzte und der die Verurteilung Duponts, welche er wünschte, aussprach. Dies war übrigens der einzige Fall, in welchem ein Angeklagter des Militärstandes der Rechtsprechung der Kriegsgerichte entzogen wurde. Der Angeklagte war ein hervorragender Mann von ruhm-

voller Vergangenheit, mehrfach verwundet und für den französischen Marschallstab designiert. Der Fall Dupont ist daher der bedeutendste unter denen, welche die militärischen Annalen des ersten Kaiserreichs aufweisen; denn es wurde kein anderer General während der Dauer der Herrschaft Napoleons vor Gericht gestellt.

Bei der zweiten Restauration änderte sich alles. Ludwig XVIII. und die Royalisten kehrten, nach Vergeltung dürstend und jedem Mitleid verschlossen, 1815 aus Gent zurück. Das System der Kriegsgerichte, Militärkommissionen und Prevotgerichtshöfe gelangte wieder zur Geltung und währte während der unter dem Namen des weissen Schreckens bekannten Periode. Damals wie unter dem Kaiserreich bildeten die französischen Kriegsgerichte nur eine rein politische Jurisdiktion, die von der Leidenschaftlichkeit der damaligen Kammer in Thätigkeit gesetzt wurde. Der berühmteste Fall dieser tragischen Zeit war der des Marschalls Ney. Derselbe sollte zuerst vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Allein zu seinem Unglück misstraute er seinen alten Waffengefährten, obgleich einer von ihnen, der Marschall Moncey, sich geweigert hatte, zu seinen Richtern zu gehören, und eine Verurteilung zu 3 Monaten Gefängnis aus diesem Grunde erhielt. Der Marschall zog seinen Kameraden, die ihm zweifellos das Leben gerettet haben würden, die Pairskammer, deren Mitglied er war, vor, und dieselbe verurteilte ihn. Zur selben Zeit sprach die Militärgerichtsbarkeit die Todesstrafe gegen den Obersten Labedoyère und gegen die drei Generale Chartran, Mouton-Duvernet und Bonnaire, sowie verschiedene Strafen gegen 19 andere Divisionsgenerale und Marschälle, die Blüte des Offizierskorps des Kaiserreichs aus. Ebenso wurden von denselben Gerichten die beiden Foucher, ferner de la Rirole und Didier aus Grenoble verurteilt, obgleich sie nicht zur Armee gehörten, ferner die vier Untermilitärs de la Rochelle. Diese Erinnerungen charakterisieren die Willenslosigkeit gegenüber der am Ruder befindlichen Macht, mit welcher die französischen Kriegsgerichte jener Zeit ihre Thätigkeit ausübten. Die Ansicht der Richter stand vor dem Verhör fest und die Argumente des Angeklagten vermochten nichts daran zu ändern. Diese Missstände endeten jedoch bald und erneuerten sich in den letzten Jahren der Restauration, unter der Juli-Regierung und dem 2. Kaiserreich nicht. Die Kriegsgerichte beschränkten sich auf ihre rein militärische Aufgabe und überschritten dieselbe seitdem nicht mehr. Es bedurfte der Katastrophe von 1871, um sie wieder mit politischer Tendenz in die Erscheinung treten zu lassen, wie der Prozess des unglücklichen Marschalls Bazaine bewies. Seit jener Periode hat sich die französi-

sche Militärgerichtsbarkeit mit keinem Aufsehen und die Leidenschaften erregenderen Falle zu beschäftigen gehabt, wie mit demjenigen des Kapitäns Dreyfuss. B.

Disziplin! oder Abrüsten!

(Vortrag gehalten in der Offiziersgesellschaft von Luzern am 25. Januar 1895.)

(Fortsetzung.)

Herr Major Gertsch (S. 7) sagt: „Volk und Armee sind bei uns so zu sagen identisch.“ Er fährt dann fort: Die Armee bedürfe zu ihrem Gedeihen des Ansehens des Landes. Für unser Volksheer sei dieses geradezu Lebensbedingung, denn die Haltung, die das Land der Armee gegenüber einnimmt, ist ohne weiteres die Auffassung der Wehrmänner über ihre Dienstpflicht. Und diese Auffassung erleichtert oder erschwert die Schulung des Wehrmannes zum Krieger, seine Erziehung zur Disziplin. Geniesst die Armee die Achtung und Sympathie der Bevölkerung, gut, dann bricht sich die Disziplin leicht Bahn; verweigert aber das Land der Armee seine Zuneigung, so sind damit die Grundbedingungen der Disziplinlosigkeit schon vorhanden. . . . Und auf diesem Punkte stehen wir. Das Land versagt der Armee seine Achtung, die Armee ist unpopulär!“

Es ist eine etwas starke Behauptung, dass das Land der Armee die Achtung versage. Die Leistungen der Truppen bei den grossen Feldmanövern haben die fremden Offiziere überrascht. An Ausdauer und Manövrierfähigkeit war bei den letzten Truppenzusammenzügen kein grosser Unterschied gegenüber denen anderer Armeen bemerkbar. Das Volk müsste blind sein, um die Fortschritte, die dank dem Eifer der Instrukto- ren, der Offiziere und Truppen gemacht wurden, nicht zu sehen. Die hämischen Bemerkungen einzelner Zeitungsschreiber und Militärfreier können daran nichts ändern. Wir glauben, das Volk zolle den Leistungen die verdiente Anerkennung. Unpopulär kann die Armee nicht wohl sein, da sie nach Aussage des Verfassers mit dem Volke identisch ist. Wenn etwas unbeliebt ist, sind es die Geldforderungen für das Militärwesen, für deren Notwendigkeit oft wenig Verständnis herrscht. Dagegen geben wir zu, dass die grössere oder geringere Freude, mit welcher die Wehrmänner in den Dienst treten, nicht ohne Einfluss auf die Ausbildung ist. Dieses fällt in Armeen, in welchen der Mann mehrere Jahre unter den Waffen bleibt, wenig in Betracht. In einer Miliz mit kurzer Unterrichtszeit ist es weit wichtiger. Der Verfasser scheint aber zu übersehen, dass der Groll, welchen die Wehrmänner allenfalls aus dem Dienst mit nach Hause